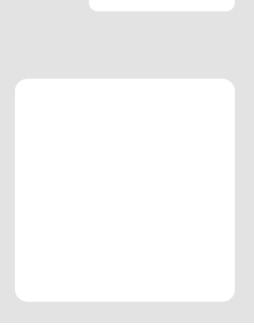


TRAKTANDUM 12

INTERPELLATION (2023_001)

MASSNAHMEN GEGEN DEN MISSBRAUCH IN DER RÖM. KATHOLISCHEN KIRCHE





Beantwortung

der Interpellation 2023_001, Marianne Stettler / Regionalversammlung Mittelland, «Massnahmen gegen den Missbrauch in der Röm. Katholischen Kirche».

Die Interpellantin und ihre Mitunterzeichnenden der Regionalversammlung Mittelland zeigen sich tief erschüttert vom Ausmass des Missbrauchs in der röm.-kath. Kirche, welche die Pilotstudie ans Licht gebracht hat. Sie erwarten, dass die Landeskirche alles unternimmt, damit kein Missbrauch mehr geschieht.

Die Interpellantin bitten den Landeskirchenrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Massnahmen gegen den Missbrauch hat der Landeskirchenrat von der Pastoral gefordert?
- 2. Bis wann sind die Massnahmen gegen den Missbrauch von der Pastoral gefordert?
- 3. Mit welchen Massnahmen wird der Landeskirchenrat für die Durchsetzung seiner Forderungen einstehen?

Ausgangslage

2021 haben die Schweizer Bischofskonferenz (SBK), die Konferenz der Ordensgemeinschaften und anderer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) und die Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ) gemeinsam entschieden, ein einjähriges unabhängiges Pilotprojekt zur Geschichte der sexuellen Ausbeutung im Kontext der römisch-katholischen Kirche durchzuführen. Sie haben der Universität Zürich dafür einen Forschungsauftrag erteilt. Der Abschlussbericht dieses Pilotprojekts wurde von der Universität Zürich am 12. September 2023 an einer Medienkonferenz veröffentlicht.

Die Studie brachte erschütternde Resultate zum Vorschein. Die Studie zeigt das Versagen der Kirche im Umgang mit Missbrauch. Kirchliche Führungspersonen haben verantwortungslos gehandelt, Betroffene nicht ernst genommen, Täter geschützt. Es wurde auch deutlich, dass diese Ergebnisse der Studien das Resultat systemischer Ursachen sind, die vor allem auf pastoraler Seite von den Bischöfen angegangen werden müssen.

Alle drei Auftraggeber der Studie verpflichteten sich im Anschluss an die Präsentation, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Prävention und notwendige strukturelle Anpassungen zur künftigen Verhinderung von Missbräuchen innerhalb der röm.-kath. Kirche einzusetzen.

Zitat vom Vertreter der SBK, Bischof Josep Bonnemain: «Wir verpflichten uns, keine sensiblen Archivalien mehr zu vernichten, wir wollen den Umgang mit Personalakten und die Weitergabe von relevanten Informationen standardisieren, wir wollen eine nationale unabhängige Meldestelle einrichten.»

Interpellation (2023_001) Seite 2 von 6

Haltung des Landeskirchenrates

Der Landeskirchenrat kann die in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. Welche Massnahmen gegen den Missbrauch hat der Landeskirchenrat von der Pastoral gefordert?

Der Landeskirchenrat hat gegenüber dem Bistum Basel folgende Forderungen gestellt:

- Die seit mehreren Jahren (2020) bestehende unabhängige Meldestelle muss beibehalten und weiter bekanntgemacht werden.
 - Diese Stelle nimmt Meldungen entgegen und koordiniert nach Eingang einer Meldung die straf-, personal- und kirchenrechtliche Massnahmen. Damit sollte garantiert sein, dass sämtliche strafrechtlich relevanten Fälle den weltlichen Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden.
- Das Bistum / die Personalabteilung des Bistums liefert bei Neuanstellungen gleichzeitig mit den Bewerbungsunterlagen den Privatauszug und den Sonderprivatauszug aus dem Strafregister. Die beiden Auszüge werden im Rahmen der Dossierprüfung (Ausbildung) ebenfalls überprüft. Ein «leerer» Sonderprivatauszug ist Grundvoraussetzung für eine Anstellung auf eine Seelsorgestelle im Kanton Bern. Bei Zuzug aus einem anderen Bistum (auch von ausserhalb der Schweiz) ist eine schriftliche Unbedenklichkeitserklärung des bisherigen Vorgesetzten vorzulegen.
 Diese Forderungen erfolgen in Abstimmung mit dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angele-
 - Diese Forderungen erfolgen in Abstimmung mit dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten BKRA des Kantons Bern.
- Die römisch-katholische Prüfungskommission verlangt bei Stellenneubesetzungen den Nachweis, dass der/die Bewerber:in den Präventionskurs «Nähe und Distanz» des Bistums Basel oder ein äquivalentes Ausbildungsmodul besucht hat. Der Kursbesuch darf nicht länger als 3 Jahre her sein. Bei fehlendem Nachweis kann nur eine befristete Anstellung von einem Jahr erfolgen, mit der Auflage des Kursbesuches während dieser Zeit. Das Fehlen dieses Kurses betrifft vor allem Personen aus dem Ausland. Aber auch bei Personen aus anderen Kantonen muss geprüft werden, ob eine äquivalente Ausbildung zum Thema vorliegt.
 - Diese Forderungen erfolgen in Abstimmung mit dem Beauftragten für kirchliche und religiöse Angelegenheiten BKRA des Kantons Bern.

Neben diesen direkten Forderungen an das Bistum Basel hat der Landeskirchenrat auch einstimmig die Forderungen der RKZ für aktuelle und künftige Massnahmen, welche die Prävention verstärken sollen, an die Schweizerische Bischofskonferenz unterstützt. Es sind dies:

- Die im Herbst prioritäre Forderung betraf die vom Papst angeordneten Voruntersuchungen gegen einige Bischöfe. Die RKZ forderte, dass Bischof Bonnemain dabei von einer externen Fachperson unterstützt werden soll.
- Ebenso wünschte sie, dass die neu zu errichtende gesamtschweizerische Meldestelle nicht bloss eine Stelle ist, die Meldungen entgegennimmt und weiterleitet, sondern dass sie in den nachfolgenden Schritten die Personalverantwortlichen der Ordinariate und der Kirchgemeinden beraten kann und – ganz wichtig – eine Kontrollfunktion über das weitere Verfahren wahrnehmen darf.
- Ein Interdiözesanes kirchliches Strafgericht Ob eine Missbrauchsmeldung zu einer kirchlichen Voruntersuchung führt und ob eine Voruntersuchung zu einer kirchlichen Anklage führt, liegt allgemein in der Entscheidungskompetenz des Bischofs. In Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger obliegen diese Kompetenzen dem Dikasterium für die Glaubenslehre. Eine von der Exekutive unabhängige Justiz kennt die Kirche mangels Gewaltenteilung nicht. Gemäss geltenden römischen Normen dürfen an Strafverfahren gegen Priester nur Priester als Ankläger und als Richter eingesetzt werden. Ausnahmen sind in begründeten

Fällen mit Erlaubnis aus Rom möglich.

Ein Lösungsansatz, der in Frankreich und Deutschland versucht wird, ist die Schaffung von interdiözesanen kirchlichen Strafgerichtshöfen. So soll das Verfahren einerseits in Distanz zum zuständigen Bischof stattfinden, anderseits kann an diesen spezialisierten Strafgerichtshöfen mehr Fachkompetenz im Bereich Ermittlung, Strafrecht und Strafprozessrecht aufgebaut werden.

Die RKZ fordert für die Schweizer Diözesen auch eine interdiözesane Stelle, um kirchliche Strafverfahren zu führen. Diese soll in der gemeinsamen Trägerschaft von SBK und RKZ stehen, so dass die RKZ in die Wahl und Beauftragung von Richterinnen und Richtern eingebunden ist. Es darf kein reines «Priestergericht» werden, es müssen Frauen, Familienleute und Fachpersonen aus Psychologie und Rechtswissenschaft mit eingebunden sein.

 Schliesslich fordert die RKZ, dass das partnerschaftliche Leben der kirchlichen Mitarbeitenden auch aus Sicht der Bistümer Privatsache und – abgesehen von den zum Zölibat verpflichteten Personen – weder anstellungs- noch kündigungsrelevant ist.

2. Bis wann sind die Massnahmen gegen den Missbrauch von der Pastoral gefordert?

Die Landeskirche hat ihre Forderungen rund um die Neuanstellung per sofort resp. sobald als möglich gestellt. Die Forderung betreffend die Auszüge aus dem Strafregister konnten, auch mit Unterstützung des Bischofsvikariats St. Verena, bis Weihnachten umgesetzt werden. Es liegen von allen im Kanton Bern angestellten Seelsorgenden beide Auszüge aus dem Strafregister vor, bei den Dossiers für Neuanstellungen erhält der Bereich Personal die Auszüge ebenfalls fristgerecht. Wichtig für alle Beteiligten: Bei einer Neuanstellung erfolgt keine Prüfung der Ausbildungsunterlagen etc. durch die Prüfungskommission und damit kein OK für eine Anstellung, solange der Bereich Personal der Landeskirche die Auszüge nicht erhalten und geprüft hat.

Der Nachweis eines Kursbesuches «Nähe und Distanz» oder Äquivalent wird seit März 2024 verlangt. Die Forderungen der RKZ sind schwieriger zu terminieren.

- Die Forderung nach einer Unterstützung von Bischof Bonnemain in seiner Voruntersuchung durch externe Fachpersonen wurde von Bischof Bonnemain gutgeheissen. Zwei externe Strafrechtsexperten haben diese Untersuchung begleitet. In der Zwischenzeit ist sie abgeschlossen.
- Die weiteren Forderungen der RKZ brauchen mehr Zeit, da die Möglichkeiten der Umsetzung teilweise von Rom abhängen. Das Präsidium und die Plenarversammlung verlangen von der Bischofskonferenz jedoch immer wieder Zwischenberichte und Informationen zum Stand der Entwicklung ein.

Bereits selber aktiv geworden ist das Bistum Basel betreffend Unabhängigkeit von Untersuchungen: Seit Mitte November 2023 werden die parallel zu den Voruntersuchungen der unabhängigen Meldestelle des Bistums stattfindenden kirchenrechtlichen Voruntersuchungen sowie die Prüfung der Genugtuungsanträge an eine unabhängige Anwaltskanzlei ausgelagert. Damit ist im Bistum Basel eine vollständige Unabhängigkeit in der (Vor)Untersuchung von gemeldeten Missbrauchsfällen gegeben.

3. Mit welchen Massnahmen wird der Landeskirchenrat für die Durchsetzung seiner Forderungen einstehen?

Der Landeskirchenrat hat bisher keine Massnahmen vorgesehen oder angedroht, um seine Forderungen durchzusetzen.

Im Bistum Basel wurde schnell auf unsere Bedürfnisse und Forderungen reagiert. Mit der Beauftragung einer externen Anwaltskanzlei für die Vorprüfungen hat das Bistum zudem selber in kurzer Frist Massnahmen zur Überwindung von systemischen Problemen rund um das kirchliche Strafrecht ergriffen.

Seite 4 von 6

Interpellation (2023_001)

Der Landeskirchenrat hat ausser finanziellen Kürzungen kaum weitere Möglichkeiten für Massnahmen. Er ist zudem überzeugt, dass die Androhung einer Beitragskürzung oder anderer finanzieller Schritte nicht zielführend ist. Dem Bistum Mittel zu kürzen, in einer Zeit, in der zusätzliche finanzielle Aufwendung für die Behebung systemischer Probleme und die Unterstützung externer Fachpersonen notwendig sind, entbehrt der Logik einer sinnvollen Problemlösung.

Aufgrund der obgenannten Ausführungen sieht der Landeskirchenrat keinen weiteren Handlungsbedarf. Er beantragt die Interpellation abzuschreiben.

Für den Landeskirchenrat

hu den ele

Marie-Louise Beyeler Präsidentin Regula Furrer Giezendanner Generalsekretärin

2. Fwie

Interpellation (2023_001) Seite 5 von 6



INTERPELLATION

(KIV Art 25 u. Art. 48, 49, 52 + Art. 53 GO Landeskirchenparlament)

1. Marianne Stettler Werren, Langnau

Praidentin RVM

3. feir die Regional ven. Mittelland

Titel: Massnahmen gegen den Missbrauch in der Röm. Katholischen Kirche

Einleitung:

Tief erschüttert bin ien vom Ausmass des sexuellen Missbrauchs in der röm.-katholischen Kirche, die eine Pilotstudie ans Licht gebracht hat. Jen erwartel, dass die Landeskirche des Kantons Bern alles unternimmt, dass Missbrauch nicht mehr geschieht.

Der Landeskirchenrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Welche Massnahmen gegen den Missbrauch hat der Landeskirchenrat von der Pastoral gefordert?
- 2. Bis wann sind die Massnahmen gegen den Missbrauch von der Pastoral umzusetzen?
- Mit welchen Massnahmen wird der Landeskirchenrat für die Durchsetzung seiner Forderungen einstehen?

Ort / Datum

Im, 7.11.2023

Mitunterzeichner/-innen

Name / Vorname

1. Europe Andre Loese

2. Wolter Jean-Moinie

3. Faured Stanffer Loese

4. Geissmann Martin

5. BANER CEONIE

6. Dich-Caurol Filter

7. Schnabel, Albrecht

Dinterschrift

Unterschrift

Bane

Bane

Gessen

G

Zähringerstrasse 25 | 3012 Bern

Tel. 031 533 54 54 | landeskirche@kathbern.chkathbern.ch | cathberne.ch

Interpellation (2023_001)